



- gemäß Verteiler -

Bonn, 07. August 2003

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes
Beteiligung der Verbände (§ 47 Abs. 3 GGO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes nebst Begründung (Stand: 07.08.2003) übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, bis

Montag, den 8. September 2003

zu den vorgesehenen Regelungen Stellung zu nehmen. Ich weise ich darauf hin, dass der Text in Kürze auch im Internet auf der Homepage des BMU unter www.bmu.de unter den Stichworten „Natur und Ressourcen“, „Gewässerschutz“, „Downloads“ abrufbar sein wird.

Grundlage des Entwurfs ist der insbesondere nach der Flutkatastrophe vom August 2002 erkennbar gewordene und im 5-Punkte-Programm der Bundesregierung vom 15. September 2002 näher spezifizierte Handlungsbedarf zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Regelungsgegenstand ist der Ausbau des bundesrechtlichen Instrumentariums zum Hochwasserschutz im Wasserhaushaltsgesetz, Baugesetzbuch, Raumordnungsgesetz, Bundeswasserstraßengesetz und im Gesetz über den Deutschen Wetterdienst. Auf die ausführlichen Darlegungen in der Gesetzesbegründung nehme ich Bezug.

Die Bundesressorts haben der Versendung des Gesetzentwurfs zugestimmt oder nicht widersprochen, sich teilweise aber weitere Prüfungen vorbehalten. Auch aus Sicht des BMU sind in der bisherigen Ressortabstimmung offen gebliebene Punkte (z.B. die Frage der Beteiligung des Bundesamtes für Naturschutz bei Unterhaltungs-, Ausbau- und Neubaumaßnahmen der Wasserstraßenverwaltung des Bundes) nicht abschließend geklärt. Insofern ist zu erwarten, dass sich der Entwurf im weiteren Verfahren – auch im Lichte Ihrer Stellungnahmen – noch verändern wird.

Ihre Stellungnahmen sollten möglichst Aussagen zu den durch die Gesetzesänderung zu erwartenden Kostenauswirkungen enthalten, insbesondere zu Auswirkungen auf die Verbraucherpreise sowie zu den Kosten für die Normadressaten, die durch die Ausführung der Neuregelungen zu erwarten sind. Kosten der Ausführung sind die durch den Vollzug des Gesetzes entstehenden Ausgaben einschließlich der Personal- und Sachkosten.

Zu dem Entwurf soll auch eine mündliche Anhörung stattfinden. Hierzu lade ich Sie für

Mittwoch, den 10. September 2003, 10.00 Uhr
ins BMU, 53175 Bonn, Robert-Schuman-Platz 3
Erdgeschoss, Sitzungssaal 0.112

ein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Berendes

Anlagen

- 1 -